



Brüssel, den 5. April 2019
(OR. en)

7724/19

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0180(COD)

CODEC 741
EF 116
ECOFIN 325
ENV 324
SUSTDEV 47
PE 103

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 25. bis 28. März 2019)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Neena GILL (S&D – UK), hat im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung einen Bericht mit einem Änderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang wurde ein Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) vorgelegt. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 26. März 2019 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative Entschließung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar². Der Standpunkt entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Der Rat sollte folglich in der Lage sein, den Standpunkt des Europäischen Parlaments zu billigen, sobald der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft worden ist.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Der Wortlaut der angenommenen Änderungen und der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben. Die Abänderungen wurden in eine konsolidierte Fassung eingearbeitet, in der die Änderungen am Kommissionsvorschlag durch Fettdruck und Kursivschrift kenntlich gemacht wurden. Das Symbol "█" weist auf Textstreichungen hin.

Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO2-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO2-Bilanz (COM(2018)0355 – C8-0209/2018 – 2018/0180(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0355),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0209/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018³,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 5. Dezember 2018⁴,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 69f Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 13. März 2019 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0483/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

³ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

⁴ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 24.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 26. März 2019 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2019/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich *auf den klimabedingten Wandel bezogener EU-Referenzwerte sowie auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte**



DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁷,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

⁵ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 103.

⁶ ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 24.

⁷ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 26. März 2019.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 25. September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, deren Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. In der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ werden diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union verbunden, damit diese Ziele in allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union von Beginn an berücksichtigt werden. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Juni 2017 wurde die Entschlossenheit der Union und der Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam und in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.
- (2) Im Jahr 2015 schloss die Union das Übereinkommen von Paris⁸. Artikel 2 Buchstabe c des Übereinkommens gibt das Ziel vor, entschlossener gegen Klimaänderungen vorzugehen, unter anderem, indem die Finanzmittelflüsse mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang gebracht werden.
- (3) *Im Jahr 2018 veröffentlichte der Zwischenstaatliche Ausschuss für Klimaänderungen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) den Sonderbericht über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 C, in dem festgestellt wird, dass die Begrenzung der globalen Erwärmung auf um 1,5°C rasche weitreichende und beispiellose Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft erfordert und dass die Begrenzung der globalen Erwärmung auf um 1,5°C statt auf um 2°C mit der Schaffung einer nachhaltigeren und gerechteren Gesellschaft Hand in Hand gehen könnte.*
- (4) Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer CO₂-armen, klimaresilienten und ressourceneffizienteren Kreislaufwirtschaft sind von **entscheidender** Bedeutung, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union sicherzustellen. Nachhaltigkeit steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den Verträgen ┌ anerkannt. ***Es bleibt jedoch nur noch wenig Zeit, um einen Wandel von der in der Finanzwirtschaft vorherrschenden Denkweise hin zu Nachhaltigkeit zu bewirken und sicherzustellen, dass der Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C bleibt. Daher müssen Investitionen in neue Infrastruktur auf lange Sicht unbedingt nachhaltig sein.***

⁸

ABL. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

- (5) Im März 2018 veröffentlichte die Kommission ihren Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“⁹, mit dem eine ehrgeizige und umfassende Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen auf den Weg gebracht wurde. Eines der Ziele des Aktionsplans besteht darin, die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen. ***Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels stärkeres Gewicht verliehen wird, da durch unvorhersehbare Witterungsbedingungen ausgelöste Katastrophen drastisch zugenommen haben.***
- (6) Im Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ wurde gefordert, umwelt- und klimabezogene Ausgaben verstärkt durch die Privatwirtschaft zu finanzieren, insbesondere durch die Schaffung von Anreizen und Methoden, mit denen Unternehmen dazu angeregt werden, die umweltbezogenen Kosten ihres Unternehmens sowie die Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme von Umweltleistungen ergeben, zu bemessen.
- (7) Um die Nachhaltigkeitsziele in der Union zu verwirklichen, müssen die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dafür ist es wichtig, das Potenzial des Binnenmarktes in vollem Umfang auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, Hindernisse für die effiziente Lenkung von Kapital in nachhaltige Investitionen im Binnenmarkt zu beseitigen und der Entstehung zu erwartender derartiger Hindernisse vorzubeugen.
- (8) ***Um die langfristigen Ziele der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris zu erreichen und die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels deutlich zu verringern, sollte das globale Ziel darin bestehen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.***
- (9) In der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ werden für verschiedene Arten von Referenzwerten in der Union einheitliche Vorschriften

⁹ COM(2018)0097.

¹⁰ Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171).

¹¹ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

festgelegt. Immer mehr Anleger setzen auf Strategien für CO₂-arme Investitionen und verwenden entsprechende Referenzwerte als Bezugsgrundlage oder zur Messung der Wertentwicklung ihrer Anlageportfolios. ***Durch die Einführung von auf den klimabedingten Wandel bezogenen bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten, die sich auf eine Methode stützen, die an die Verpflichtungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris gekoppelt ist, würde dazu beigetragen, dass mehr Transparenz herrscht und Grünfärberei vorgebeugt wird.***

- (10) Ein breites Spektrum an Indizes wird derzeit unter der Bezeichnung „CO₂-arme Indizes“ zusammengefasst. Diese CO₂-armen Indizes werden als Referenzwerte für länderübergreifend vermarktete Anlageportfolios und -produkte verwendet. Qualität und Integrität von CO₂-armen Referenzwerten wirken sich auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes aus, da sie bei einer Vielzahl individueller und kollektiver Anlageportfolios Anwendung finden. Viele CO₂-arme Indizes, anhand deren die Wertentwicklung von Anlageportfolios, insbesondere bei getrennten Anlagekonten und Organismen für gemeinsame Anlagen, gemessen wird, werden in einem Mitgliedstaat bereitgestellt, aber von Portfolio- und Vermögensverwaltern in anderen Mitgliedstaaten genutzt. Auch für die Absicherung ihres CO₂-Risikos verwenden Portfolio- und Vermögensverwalter häufig Referenzwerte aus anderen Mitgliedstaaten.
- (11) Verschiedene Kategorien von unterschiedlich ehrgeizigen CO₂-armen Indizes stehen bereits auf dem Markt zur Verfügung. Während mit einigen Referenzwerten darauf abgezielt wird, den CO₂-Fußabdruck eines Standardanlageportfolios zu verringern, wird mit anderen das Ziel verfolgt, nur Komponenten auszuwählen, die dazu beitragen, das im Übereinkommen von Paris festgelegte Zwei-Grad-Ziel zu erreichen. Trotz der Unterschiede bei den verfolgten Zielen und angewandten Strategien werden ***viele dieser*** Referenzwerte in der Regel als Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen beworben. ***Mit Mindeststandards und einer gemeinsamen Methodik für auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte würde dazu beigetragen, Grünfärberei vorzubeugen.***
- (12) Unterschiedliche Ansätze bei der Referenzwert-Methodik führen zu einer Fragmentierung des Binnenmarktes, da bei der Nutzung von Referenzwerten nicht klar ist, ob die Referenzwerte für den jeweiligen Index auf das Zwei-Grad-Ziel abstellen oder lediglich der Verringerung des CO₂-Fußabdrucks eines Standardanlageportfolios dienen sollen. Um potenziell ungerechtfertigten Behauptungen von Administratoren bezüglich des CO₂-

armen Charakters ihrer Referenzwerte zu begegnen, ist es wahrscheinlich, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften erlassen, um in Bezug auf die Ziele und den Ehrgeiz der verschiedenen Kategorien von sogenannten CO₂-armen Indizes, die als Referenzwerte für Portfolios mit CO₂-armen Anlagewerten verwendet werden, bei den Anlegern weder Verwirrung noch Unklarheit entstehen zu lassen.

- (13) Da es bislang keinen harmonisierten Rahmen zur Sicherstellung der Genauigkeit und Integrität der wichtigsten Kategorien von Referenzwerten für CO₂-arme Investitionen gibt, die in individuellen und kollektiven Anlageportfolios verwendet werden, ist es wahrscheinlich, dass durch unterschiedliche Ansätze in den Mitgliedstaaten Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts entstehen.
- (14) Um das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts ***zugunsten der Endanleger*** sicherzustellen, die Voraussetzungen hierfür zu verbessern und ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz zu gewährleisten, sollte die Verordnung (EU) 2016/1011 daher ***geändert*** werden, ***indem*** auf Unionsebene ***ein*** Regulierungsrahmen ***eingeführt wird, in dem Mindestanforderungen an auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, dass durch solche Referenzwerte andere Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) nicht erheblich beeinträchtigt werden.***
- (15) ***Durch die Einführung einer klaren Unterscheidung zwischen auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerten einerseits und auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten andererseits sowie die Ausarbeitung von Mindeststandards für jeden dieser Referenzwerte würde zur Kohärenz dieser Referenzwerte beigetragen. Die auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerte sollten auf Indexebene mit dem langfristigen Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris im Einklang stehen.***
- (16) ***Damit die Bezeichnungen „auf den klimabedingten Wandel bezogener EU-Referenzwert“ und „auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert“ verlässlich und für Anleger in der gesamten Union leicht erkennbar sind, sollten nur Administratoren, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, diese Bezeichnungen bei der Vermarktung der genannten Referenzwerte in der Union verwenden dürfen.***
- (17) ***Diese Verordnung sollte nur für Referenzwerte gelten, bei denen die Bezeichnungen „auf den klimabedingten Wandel bezogener EU-Referenzwert“ und „auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert“ verwendet werden.***

- (18) *Um Unternehmen dazu zu bewegen, glaubwürdige Ziele im Zusammenhang mit der Verringerung der CO₂-Emissionen offenzulegen, sollten Administratoren eines auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerts bei der Auswahl oder Gewichtung der zugrunde liegenden Vermögenswerte Unternehmen berücksichtigen, die das Ziel haben, ihre CO₂-Emissionen im Hinblick auf eine globale Ausrichtung auf das langfristige Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris zu verringern. Ein solches Ziel sollte veröffentlicht werden und in dem Sinne glaubwürdig sein, dass es eine echte Dekarbonisierungsverpflichtung enthält sowie hinreichend detailliert und technisch durchführbar ist.*
- (19) ■ Wer **Referenzwerte** nutzt, verfügt jedoch nicht immer über die erforderlichen Informationen darüber, inwieweit **ESG-Faktoren** in der Methodik von Referenzwert-Administratoren berücksichtigt werden. Auch liegen die ■ Informationen häufig nur verstreut vor *oder sind gar nicht verfügbar*, sodass kein aussagekräftiger Vergleich zum Zwecke von Investitionen über Staatsgrenzen hinweg möglich ist. Damit die Marktteilnehmer fundierte Entscheidungen treffen können, sollten *alle* Referenzwert-Administratoren abgesehen von **Administratoren von Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerten** verpflichtet werden, *in der Referenzwert-Erklärung anzugeben, ob mit ihren Referenzwerten oder Referenzwert-Familien ESG-Ziele verfolgt werden und ob der Referenzwert-Administrator solche Referenzwerte anbietet.*
- (20) *Um Anleger über das Maß der Einhaltung der Ziele des Übereinkommens von Paris zu unterrichten, sollte der Referenzwert-Administrator für wichtige Eigenkapital- und Anleihe-Referenzwerte sowie für auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte detaillierte Informationen darüber veröffentlichen, ob und in welchem Maß die Ausrichtung auf das Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen bzw. die Verwirklichung der langfristigen Ziele der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris sichergestellt ist.*
- (21) Aus denselben Gründen sollten die Administratoren von **auf den klimabedingten Wandel bezogenen** bzw. von **auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten** ebenso die für deren Berechnung verwendete Methodik veröffentlichen. Aus diesen Informationen sollte hervorgehen, wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte ausgewählt und gewichtet wurden und welche Vermögenswerte aus welchem Grund ausgeschlossen wurden. ■ Um den Beitrag des jeweiligen Referenzwerts zur Verwirklichung der Umweltziele zu bewerten, sollte der Referenzwert-Administrator

offenlegen, wie die **CO₂-Emissionen** der zugrunde liegenden Vermögenswerte gemessen wurden, und die entsprechenden Werte einschließlich des CO₂-Fußabdrucks des gesamten Referenzwerts sowie die Art und die Quellen der verwendeten Daten angeben. Damit Vermögensverwalter den für ihre Anlagestrategie am besten geeigneten Referenzwert auswählen können, sollten die Referenzwert-Administratoren die den Parametern ihrer Methodik zugrunde liegende Logik erläutern und darlegen, wie der Referenzwert zur Verwirklichung der Umweltziele **█** beiträgt. Die veröffentlichten Informationen sollten auch Einzelheiten über die Häufigkeit der Überprüfungen und das angewandte Verfahren umfassen.

█

- (22) **Die Methodik der auf den klimabedingten Wandel bezogenen bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerte sollte auf wissenschaftlich begründeten Dekarbonisierungszielpfaden beruhen oder insgesamt auf die langfristigen Ziele der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris abgestimmt sein.**
- (23) Damit zu keinem Zeitpunkt von dem erklärten Ziel der Eindämmung des Klimawandels abgewichen wird, sollten die Administratoren von **auf den klimabedingten Wandel bezogenen** bzw. von **auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten** regelmäßig ihre Methodik überprüfen und die Nutzer bei wesentlichen Änderungen über die anwendbaren Verfahren informieren. Bei wesentlichen Änderungen sollten die Referenzwert-Administratoren die Gründe für diese Änderung offenlegen und erläutern, inwiefern die Änderung mit den ursprünglichen Zielen des Referenzwerts vereinbar ist.
- (24) **Referenzwerte ohne zugrunde liegende Vermögenswerte mit Auswirkungen auf den Klimawandel, beispielsweise Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerte, sollten von der Verpflichtung ausgenommen werden, in ihrer Referenzwert-Erklärung Angaben dazu zu machen, ob und in welchem Maß die Ausrichtung auf das Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen bzw. die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris insgesamt sichergestellt ist. Bei Referenzwerten oder Referenzwert-Familien, mit denen nicht das Ziel verfolgt wird, die CO₂-Emissionen zu verringern, sollte es außerdem ausreichen, dies in der Referenzwert-Erklärung eindeutig anzugeben.**

(25) Um die Transparenz zu erhöhen und ein angemessenes Maß an Harmonisierung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um den Mindestumfang der Offenlegungspflichten zu bestimmen, denen Referenzwert-Administratoren von *auf den klimabedingten Wandel bezogenen bzw. von auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten* unterliegen, und die Mindeststandards für die Harmonisierung der Methodik für *auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte*, einschließlich der Methode für die Berechnung der mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundenen CO₂-Emissionen, festzulegen; dabei sind die Methoden zur Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen gemäß Abschnitt 2 Buchstaben a und b der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission¹² *und die Arbeit der Gruppe technischer Sachverständiger für nachhaltiges Finanzwesen* zu berücksichtigen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene *offene und öffentliche* Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, *zu jedem dieser delegierten Rechtsakte* durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind, *und sie erhalten die Protokolle aller Sitzungen der Gruppe technischer Sachverständiger für nachhaltiges Finanzwesen der Kommission.*

(26) *Mit Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1011 wurde ein Übergangszeitraum eingeführt, sodass ein Index-Anbieter, der am 30. Juni 2016 einen Referenzwert bereitstellt, bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung beantragen muss. Die Einstellung eines kritischen Referenzwerts kann Auswirkungen auf die Integrität des Marktes, die Finanzstabilität, die Verbraucher, die Realwirtschaft oder die Finanzierung von Haushalten und Unternehmen in Mitgliedstaaten haben. Stellt ein Administrator einen kritischen Referenzwert ein, so könnte die Gültigkeit von Finanzkontrakten oder Finanzinstrumenten beeinträchtigt werden. Wird ein solcher*

¹² Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

kritischer Referenzwert eingestellt, so könnten Störungen für Anleger und Verbraucher – mit möglicherweise schwerwiegenden Auswirkungen auf die Finanzstabilität – verursacht werden. Sollten für kritische Referenzwerte keine Eingabedaten mehr eingespeist werden, so könnte dies außerdem den repräsentativen Charakter dieser Referenzwerte untergraben und sich negativ darauf auswirken, dass mit ihnen ein Bild des zugrunde liegenden Markts oder der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Realität vermittelt werden kann. Die Möglichkeit, die Verwaltung von kritischen Referenzwerten zwingend vorzuschreiben, sowie die Möglichkeit, Beiträge zu solchen Referenzwerten zu leisten, zwingend vorzuschreiben, sollten daher für einen Gesamtzeitraum von insgesamt fünf Jahren sichergestellt werden. Kritische Referenzwerte sind derzeit Gegenstand eines Reformprozesses. Der Übergang von einem bestehenden kritischen Referenzwert zu einem geeigneten Folgesatz erfordert einen Übergangszeitraum, damit alle gesetzlichen und technischen Vorkehrungen, die für einen solchen Übergang notwendig sind, ohne Störungen abgeschlossen werden können. Während dieses Übergangszeitraums müsste der bestehende kritische Referenzwert zusammen mit dem letztendlichen Folgesatz veröffentlicht werden. Daher ist es notwendig, den Zeitraum zu verlängern, in dem ein bestehender kritischer Referenzwert veröffentlicht und verwendet werden kann, ohne dass der Administrator eine Zulassung beantragt hat.

- (27) Die Verordnung (EU) 2016/1011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011

Die Verordnung (EU) 2016/1011 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 1 werden **die folgenden Nummern** eingefügt:

„23a. „auf den klimabedingten Wandel bezogener EU-Referenzwert“ einen Referenzwert, der als auf den klimabedingten Wandel bezogener EU-Referenzwert bezeichnet wird und bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Zwecke von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii dieses Absatzes so ausgewählt, gewichtet oder ausgeschlossen werden, dass sich das daraus resultierende Referenzwert-Portfolio auf einem Dekarbonisierungszielpfad befindet, und der zudem im Einklang mit den Mindeststandards erstellt wurde, die in den in Artikel 19a Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wurden.

Die Anbieter von auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerten müssen zugrunde liegende Vermögenswerte auswählen, gewichten oder ausschließen, die von Unternehmen ausgegeben werden, die bis zum 31. Dezember 2022 einen Dekarbonisierungszielpfad gemäß folgenden Anforderungen verfolgen:

- i) **Die Unternehmen legen messbare und zeitbasierte Ziele für die Minderung der CO₂-Emissionen fest,**
- ii) **die Unternehmen legen Daten über CO₂-Emissionsminderungen offen, die bis zu der Ebene einschlägiger operativer Tochtergesellschaften aufgeschlüsselt sind,**
- iii) **die Unternehmen legen jährliche Informationen über die Fortschritte bei der Verwirklichung dieser Ziele offen,**
- iv) **durch die Tätigkeiten der zugrunde liegenden Vermögenswerte dürfen andere ESG-Ziele nicht erheblich beeinträchtigt werden;**

23b. „auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert“ einen Referenzwert, der als auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert bezeichnet wird und bei dem die zugrunde liegenden Vermögenswerte für die Zwecke von Nummer 1 Buchstabe b Ziffer ii dieses Absatzes so ausgewählt werden, dass **die CO₂-Emissionen des daraus**

resultierenden Referenzwert-Portfolios auf das langfristige Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris ausgerichtet sind und der zudem im Einklang mit den Mindeststandards erstellt wurde, die in den in Artikel 19a Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakten festgelegt wurden.

Durch die Tätigkeiten der zugrunde liegenden Vermögenswerte dürfen andere ESG-Ziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Kommission erlässt bis zum 1. Januar 2021 einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 19a Absatz 2 zu den in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23b vorgesehenen Mindeststandards und benennt darin die Wirtschaftszweige, die ausgeschlossen werden sollen, weil sie keine messbaren und zeitbasierten Emissionsminderungsziele im Einklang mit dem langfristigen Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris haben.

Die Kommission berücksichtigt bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten delegierten Rechtsakte die Arbeiten der Gruppe technischer Sachverständiger für nachhaltiges Finanzwesen.

Anschließend wird der delegierte Rechtsakt alle drei Jahre aktualisiert.

23c. „Dekarbonisierungszielpfad“ einen messbaren, zeitgebundenen Zielpfad auf wissenschaftlicher Grundlage zur Verringerung der Scope-1-, Scope-2- und Scope-3- sowie der CO₂-Emissionen in Hinblick auf die Ausrichtung auf das langfristige Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris.“

2. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe █ hinzugefügt:

„d) eine Erklärung darüber, wie bei allen Referenzwerten oder Referenzwert-Familien **abgesehen von Zinssatz- und Wechselkurs-Referenzwerten** die wichtigsten Elemente der unter Buchstabe a festgelegten Methodik den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (ESG-Faktoren) Rechnung tragen.“

b) Folgender Absatz █ wird eingefügt:

„(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um genauer zu bestimmen, welche Angaben die in Absatz 1 Buchstaben d genannte Erklärung mindestens enthalten muss **und welches Standardformat zu verwenden ist.**“

3. In Titel III wird folgendes Kapitel █ eingefügt:

„KAPITEL 3a

Auf den klimabedingten Wandel bezogene EU-Referenzwerte sowie auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte

Artikel 19a

Auf den klimabedingten Wandel bezogene EU-Referenzwerte sowie auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte

- (1) Für die Bereitstellung von und das Beitreten zu Referenzwerten, **die als auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. als auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte bezeichnet werden**, gelten zusätzlich zu den oder anstelle der Anforderungen der Titel II, III und IV die Anforderungen des Anhangs III.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Mindeststandards für Referenzwerte, **die als auf den klimabedingten Wandel bezogene bzw. als auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte bezeichnet werden**, genauer zu bestimmen **und Folgendes festzulegen:**
 - a) die Kriterien für die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte und erforderlichenfalls auch **etwaige** Ausschlusskriterien für bestimmte Vermögenswerte;
 - b) die Kriterien und Methoden für die Gewichtung der dem Referenzwert zugrunde liegenden Vermögenswerte;
 - c) die █ Berechnung **des Dekarbonisierungszielpfads für die auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerte.**

(3) Ein Referenzwert-Administrator, der einen auf den klimabedingten Wandel bezogenen bzw. einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert bereitstellt, muss bis zum 30. April 2020 die in Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllen.

Artikel 19b

In der Union ansässige Administratoren, die signifikante Referenzwerte bereitstellen, die auf der Grundlage des Werts eines oder mehrerer zugrunde liegender Vermögenswerte oder Preise ermittelt wurden, bemühen sich, bis zum 1. Januar 2022 einen oder mehrere auf den klimabedingten Wandel bezogene EU-Referenzwerte zu vermarkten.“

4. Artikel 21 Absatz 3 letzter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Bis zum Ende dieses Zeitraums überprüft die zuständige Behörde ihren Beschluss, den Administrator dazu zu verpflichten, den Referenzwert weiterhin zu veröffentlichen, und kann den Zeitraum nötigenfalls um einen angemessenen Zeitraum von höchstens zwölf weiteren Monaten verlängern. Die Pflicht zur Verwaltung darf insgesamt nicht länger als 5 Jahre bestehen.“

5. Artikel 23 Absatz 6 letzter Unterabsatz wird wie folgt geändert:

„Die Beitragspflicht gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b darf insgesamt nicht länger als 5 Jahre bestehen.“

6. In Artikel 27 werden die folgenden Absätze █ eingefügt:

*„(2a) Für alle bereitgestellten und veröffentlichten Referenzwerte oder Referenzwert-Familien █ wird für jede der in Absatz 2 genannten Anforderungen in der Referenzwert-Erklärung erläutert, wie den **ESG-Faktoren** Rechnung getragen wird. Bei Referenzwerten oder Referenzwert-Familien, mit denen keine ESG-Ziele verfolgt werden, ist es ausreichend, dass die Referenzwert-Anbieter in der Referenzwert-Erklärung eindeutig angeben, dass sie keine solchen Ziele verfolgen.*

Ist in dem Portfolio des betreffenden Referenzwert-Anbieters kein Referenzwert gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23a und 23b verfügbar oder hat er keine Referenzwerte, mit denen ESG-Ziele verfolgt werden oder in denen keine ESG-Ziele berücksichtigt werden, so wird dies in der Referenzwert-Erklärung aller von

diesem Administrator bereitgestellten Referenzwerte angegeben. Für wichtige Eigenkapital- und Anleihe-Referenzwerte veröffentlicht der Referenzwert-Administrator im Einklang mit den Offenlegungsvorschriften für Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 3 der [Amt für Veröffentlichungen: Verweis auf die Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken einfügen] eine detaillierte Referenzwert-Erklärung darüber, ob und in welchem Maß die Ausrichtung auf das Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen oder die Verwirklichung des langfristigen Ziels der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris insgesamt sichergestellt ist.

Bis zum 31. Dezember 2021 sollte für alle Referenzwerte oder Referenzwertfamilien mit Ausnahme von Wechselkurs- und Zinssatz-Referenzwerten in der Referenzwert-Erklärung erläutert werden, inwiefern ihre Methodik dem Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen entspricht oder der Verwirklichung des langfristigen Ziels der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris dient.

- (2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 49 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Absatz 2a genannten Angaben *sowie das für Verweise auf ESG-Faktoren zu verwendende Standardformat* näher auszuführen, *um die Marktteilnehmer in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen, und um die technische Durchführbarkeit dieses Absatzes sicherzustellen.“*

7. *Artikel 49 erhält folgende Fassung:*

- „(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.*
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19 Absatz 2a, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 wird der Kommission für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsrechtsakts]*

übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

- (3) *Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19 Absatz 2a, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2b, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.*
- (4) *Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.*
- (5) *Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.*
- (6) *Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2a, Artikel 19 Absatz 2a, Artikel 20 Absatz 6, Artikel 24 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 51 Absatz 6 und Artikel 54 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.“*

8. In Artikel 51 werden folgende Absätze eingefügt:

- „(4a) Ein Index-Anbieter kann einen bestehenden Referenzwert, der in einem von der Kommission gemäß Artikel 20 erlassenen Durchführungsrechtsakt als kritisch eingestuft wurde, bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin bereitstellen.
- (4b) Ein bestehender Referenzwert, der durch einen von der Kommission gemäß Artikel 20 angenommenen Durchführungsrechtsakt als kritisch eingestuft wird, darf noch bis zum 31. Dezember 2021 in bestehenden und neuen Finanzinstrumenten, Finanzkontrakten oder Messungen der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden.
- (4c) Hat die Kommission keinen Beschluss über die Gleichwertigkeit gemäß Artikel 30 Absatz 2 oder 3 gefasst oder ist ein Administrator nicht gemäß Artikel 32 anerkannt worden oder ist ein Referenzwert nicht gemäß Artikel 33 übernommen worden, so ist die Verwendung eines Referenzwerts, der von einem in einem Drittstaat ansässigen Administrator bereitgestellt wurde und der in der Union bereits als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente und Finanzkontrakte oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet wird, durch beaufsichtigte Unternehmen in der Union nur im Fall derjenigen Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Messungen der Wertentwicklung von Investmentfonds gestattet, die am 31. Dezember 2021 bereits auf diesen Referenzwert in der Union Bezug nehmen oder die vor dem 31. Dezember 2021 einen Bezug auf einen solchen Referenzwert hinzufügen.
- (3a) Bis zum 31. Dezember 2022 überprüft die Kommission die Mindeststandards der in Artikel 23a und 23b genannten Referenzwerte, damit die Auswahl der zugrunde liegenden Vermögenswerte mit ökologisch nachhaltigen Investitionen, die in einem unionsweiten Rahmen festgelegt werden, vereinbar ist.
- (4) Vor dem 31. Dezember 2022 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Auswirkungen dieser Verordnung und die Durchführbarkeit von „ESG-Referenzwerten“ vor, wobei sie dem Umstand, dass Nachhaltigkeitsindikatoren ständig weiterentwickelt werden, und den Methoden zu ihrer Messung Rechnung trägt. Dem Bericht wird erforderlichenfalls ein Legislativvorschlag beigefügt.“

9. In Artikel 54 wird folgender Absatz angefügt:

„(1a) Bis zum 1. April 2020 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor, wie die Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung der Referenzwerte von Drittstaaten in der EU in der Praxis umgesetzt wurden, auch in Bezug darauf, ob Referenzwert-Administratoren aus Drittstaaten auf Billigung, Anerkennung oder Gleichwertigkeit zurückgreifen, sowie über potenzielle Mängel des derzeitigen Rahmens. In dem Bericht werden zudem die Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 51 Absätze 4a bis 4c auf in der EU bzw. in Drittstaaten ansässige Referenzwert-Administratoren untersucht, auch in Bezug auf gleiche Wettbewerbsbedingungen. In dem Bericht wird insbesondere bewertet, ob eine Änderung dieser Verordnung erforderlich ist, und gegebenenfalls wird ihm ein Legislativvorschlag beigelegt.“

10. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Ein Referenzwert-Administrator, der einen auf den klimabedingten Wandel bezogenen bzw. einen auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwert gemäß Artikel 19a bereitstellt, muss bis zum 30. April 2020 die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Referenzwert-Administratoren müssen die Anforderungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 27 Absätze 1a, 1b und 2a bis zum 30. April 2020 erfüllen.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG III

Auf den klimabedingten Wandel bezogene EU-Referenzwerte sowie auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte EU-Referenzwerte

Methodik der **auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerte**

1. Der Administrator eines **auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerts** stellt jede Methodik für die Berechnung **des Referenzwerts** schematisch dar und dokumentiert und veröffentlicht sie. Dabei legt er **unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Schutzes von vertraulichem Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnissen) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943** Folgendes dar:
 - a) eine Liste der **wichtigsten Bestandteile** des Referenzwerts; ;
 - b) sämtliche Kriterien und Methoden, insbesondere die für die Auswahl und die Gewichtung herangezogenen Faktoren, Parameter und Indikatoren, die bei der **Methodik** des Referenzwerts verwendet werden;
 - c) die Kriterien, anhand deren Vermögenswerte oder Unternehmen von dem Referenzwert ausgeschlossen werden, denen ein CO₂-Fußabdruck zugeschrieben wird oder Reserven **an fossilen Brennstoffen** zugeschrieben werden, die nicht mit der Aufnahme in **den** Referenzwert vereinbar sind;
 - d) die Kriterien **für die Bestimmung des Dekarbonisierungszielpfads**;
 -
 - e) die Art und die Quelle der **Daten**, die für die **Bestimmung des Dekarbonisierungszielpfads** verwendet werden, insbesondere:
 - i) die Emissionen, die **von** Quellen **erzeugt werden**, die von dem Unternehmen, **das die zugrunde liegenden „Scope-1“-Vermögenswerte ausgibt**, kontrolliert werden;

- ii) die Emissionen, die durch den Verbrauch von gekauftem Strom, Dampf oder anderen gekauften primären Energieformen verursacht werden, die in dem Unternehmen, *das die zugrunde liegenden „Scope-2“-Vermögenswerte ausgibt*, vorgelagerten Prozessen erzeugt werden;
 - iii) *alle indirekten* Emissionen, die *nicht unter Buchstabe h Ziffer ii fallen, die in der Wertschöpfungskette des meldenden Unternehmens entstehen, einschließlich vor- und nachgelagerter „Scope-3“-Emissionen, insbesondere für Wirtschaftszweige mit großen Auswirkungen auf den Klimawandel und seine Eindämmung*;
- |
- iv) ob bei den **Daten** die unter Abschnitt 2 Buchstaben a und b der Empfehlung der Kommission 2013/179/EU festgelegten Methoden zur Bestimmung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen *oder globale Standards wie die der Task-Force des Finanzstabilitätsrats für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen* verwendet werden;
- f) die **gesamten CO₂-Emissionen** des Indexportfolios ;
- |

Wird für den Aufbau eines auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerts ein Mutterindex verwendet, so ist der Tracking-Error zwischen dem auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwert und dem Mutterindex offenzulegen.

Wird für den Aufbau eines auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwerts ein Mutterindex verwendet, so ist das Verhältnis zwischen den Wertpapieren in dem auf den klimabedingten Wandel bezogenen EU-Referenzwert und dem Marktwert der Wertpapiere im Mutterindex offenzulegen.

Methodik der auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerte

2. **Zusätzlich zu den in Nummer 1 Buchstaben a, b und c genannten Punkten gibt der Administrator von auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten die Formel bzw. Berechnungsweise an, anhand deren ermittelt wird, ob die Emissionen dem langfristigen Ziel der Eindämmung der Erderwärmung gemäß dem Übereinkommen von Paris entsprechen, wobei die Vertraulichkeit und der Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943 zu gewährleisten sind.**

Änderungen der Methodik

3. Die Administratoren von **auf den klimabedingten Wandel bezogenen** bzw. **auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten** müssen für alle vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen ihrer Methodik Verfahren einrichten und diese Verfahren zusammen mit den Gründen für die Änderungen den Nutzern öffentlich zugänglich machen. Diese Verfahren müssen mit dem übergeordneten Ziel vereinbar sein, bei Referenzwert-Berechnungen grundsätzlich die Ziele **im Zusammenhang mit dem klimabedingten Wandel** bzw. die Ziele **in Bezug auf die Ausrichtung auf das Übereinkommen von Paris** einzuhalten, und Folgendes vorsehen:
 - a) eine Vorankündigung innerhalb eindeutiger Fristen, damit die Nutzer im Hinblick auf die Gesamtberechnungen des Administrators ausreichend Gelegenheit haben, die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu analysieren und zu kommentieren;
 - b) die Möglichkeit, dass die Nutzer diese Änderungen kommentieren und die Administratoren zu den Kommentaren Stellung nehmen, wobei die Kommentare nach jedem Konsultationszeitraum allen Marktteilnehmern zugänglich zu machen sind, es sei denn, der Kommentierende hat um Vertraulichkeit ersucht.
4. Die Administratoren von **auf den klimabedingten Wandel bezogenen** bzw. **auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten** überprüfen ihre Methoden regelmäßig **und mindestens jährlich**, damit in diesen Methoden die **erklärten** Ziele zuverlässig zum Ausdruck kommen und damit den Ansichten **aller** relevanten Nutzer Rechnung getragen wird.“